

An den
Rat der Stadt Wuppertal
Wegnerstr. 7
42275 Wuppertal

19.04.2011

Beschwerde gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung
der Stadt Wuppertal
hier: Grundsteuer B-Hebesatzfestsetzung durch den Stadtrat der kreisfreien Stadt Wuppertal

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum Sachverhalt:

Wir betreiben auf dem Grundstück [REDACTED] in [REDACTED] Wuppertal eine [REDACTED]. Das Grundstück war allein für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 mit einer Grundsteuer B von jeweils [REDACTED] Euro belastet. Diese hohe Belastung kam auch dadurch zustande, dass der Rat der Stadt Wuppertal einen Grundsteuer B-Hebesatz in den Jahren 2009 und 2010 mit 490 % festgesetzt hat.

Einer Pressemitteilung der amtlichen Statistik in Nordrhein-Westfalen (Information und Technik Nordrhein-Westfalen) vom 11.4.2011 war allerdings zu entnehmen, dass in Nordrhein-Westfalen der Grundsteuer B-Durchschnittsbesatz in 2009 bei 435 % lag und in 2010 bei 444 %. Der Stadtrat in Wuppertal hat also mit der Festsetzung von 490 % bezüglich der Grundsteuer B eine Festsetzung getroffen, die weit über dem Landesdurchschnitt liegt. Dies hat zu einer unnötigen Belastung der mittelständischen Wirtschaft und der Bürger und Einwohner in Wuppertal geführt.

Anregung:

Aufgrund des oben dargestellten Sachverhalts regen wir hiermit an, dass der Rat der Stadt Wuppertal in einer seiner nächsten Sitzungen beschließt, den Grundsteuer B-Hebesatz wenigstens auf das durchschnittliche Niveau in Nordrhein-Westfalen, also derzeit in 2010 auf 444 % absenkt.

Nur der guten Ordnung halber wollen wir auf § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal hinweisen, danach sind wir als Antragsteller über die Stellungnahme zu unserer Anregung durch den Oberbürgermeister zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]